# **Synopse**

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
Reglement über die Publikationen	Reglement über die Publikationen	
<u>Publikationsreglement</u>	(Publikationsreglement)	
(Publikationsreglement)		
vom 7. Juni 2005	vom 7. Juni 2005	
Die Synode,	Die Synode,	
gestützt auf Art. 168 Abs. 2 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990 <sup>1</sup> ,	gestützt auf Art. 168 Abs. 2 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990²,	
beschliesst:	beschliesst:	
I. Allgemeines	I. Allgemeines	
Art. 1 Geltungsbereich <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Veröffentlichung der Erlasse und der übrigen Texte (nachfolgend: Dokumente).	Art. 1 Geltungsbereich <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Veröffentlichung der Erlasse und der übrigen Texte (nachfolgend: Dokumente).	
<sup>2</sup> Es gilt für die gesamtkirchlichen Dienste der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (nachfolgend: Kirche).	<sup>2</sup> Es gilt für die gesamtkirchlichen Dienste der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (nachfolgend: Kirche).	
<sup>3</sup> Es gilt nicht für die Publikationen der Evangelisch-reformierten Kirche der Republik und des Kantons Jura, der kirchlichen Bezirke sowie der Anstalten der Kirche und weiterer Organisationen.	<sup>3</sup> Es gilt nicht für die Publikationen der Evangelisch-reformierten Kirche der Republik und des Kantons Jura, der kirchlichen Bezirke sowie der Anstalten der Kirche und weiterer Organisationen.	
II. Publikationen	II. Publikationen	
Art. 2 Publikationsorgane und Sonderdrucke  1 Die Dokumente werden in den folgenden Publikationsorganen veröffentlicht:  a) Kreisschreiben des Synodalrates,	Art. 2 Publikationsorgane und Sonderdrucke <sup>1</sup> Die Dokumente werden in den folgenden Publikationsorganen veröffentlicht:  a) Kreisschreiben des Synodalrates,	Abs. 1: vgl. Bemerkung zu Art. 6.  Abs. 2: Mit dem Erlass des Publikationsreglements wurde im August 2005 auch die Kirchliche Erlasssammlung (KES) online zur Verfügung gestellt. Der in Art. 2 Abs. 2

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> KES 11.020.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> KES 11.020.

- b) Kirchliche Erlasssammlung,
- c) Kirchliche Informationssammlung.,
- d) [aufgehoben]
- <sup>2</sup> [aufgehoben]

- b) Kirchliche Erlasssammlung,
- c) Kirchliche Informationssammlung,
- d) elektronische Publikationen.
- <sup>2</sup> Einzelne Erlasse wie die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung werden nach wie vor als Sonderdruck veröffentlicht.

vorgesehene Sonderdruck der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung hat inzwischen an Bedeutung verloren, da Personen, welche regelmässig mit den Erlassen arbeiten, die jeweils aktuellste Fassung online abrufen und das Internet als Informationsmedium seit 2005 stark an Bedeutung zugenommen hat. Bei der Kirchenordnung kommt zudem hinzu, dass sie laufend revidiert wird und ein Druck somit schnell veraltet. Mit der Streichung des Abs. 2 soll nicht die Möglichkeit abgeschafft werden, gedruckte Exemplare der Erlasse beziehen zu können. Auf Nachfrage werden diese nach wie vor gemäss Art. 9 gedruckt und abgegeben. Dies wird jedoch als Dienstleistung angeboten und stellt keine «Veröffentlichung» der Erlasse dar, weshalb die Erwähnung unter Art. 2 wegfällt.

### Art. 3 Kreisschreiben des Synodalrates

- <sup>1</sup> Die Erlasse der Synode und des Synodalrates, bzw. die Änderungen, werden nach ihrer Beschlussfassung im Kreisschreiben des Synodalrates publiziert. Bei Erlassen des Synodalrates, die sich an einen beschränkten Teilnehmerkreis richten, kann auf diese Publikation verzichtet werden.
- <sup>2</sup> Ausnahmsweise kann die Veröffentlichung eines Erlasses auf die Angabe von Titel und Bezugsquelle beschränkt werden.
- <sup>3</sup> In der Regel erfolgt diese Publikation vor dem Inkrafttreten.
- <sup>4</sup> Im Weiteren bestimmt die besondere Gesetzgebung, was im Kreisschreiben veröffentlicht wird.
- <sup>5</sup> Im Kreisschreiben können weitere Informationen der gesamtkirchlichen Dienste publiziert werden.
- <sup>6</sup> Das Kreisschreiben wird in elektronischer Form herausgegeben.

### Art. 3 Kreisschreiben des Synodalrates

- <sup>1</sup> Die Erlasse der Synode und des Synodalrates, bzw. die Änderungen, werden nach ihrer Beschlussfassung im Kreisschreiben des Synodalrates publiziert. Bei Erlassen des Synodalrates, die sich an einen beschränkten Teilnehmerkreis richten, kann auf diese Publikation verzichtet werden.
- <sup>2</sup> Ausnahmsweise kann die Veröffentlichung eines Erlasses auf die Angabe von Titel und Bezugsquelle beschränkt werden.
- <sup>3</sup> In der Regel erfolgt diese Publikation vor dem Inkrafttreten

Abs. 4 und 5: Im Kreisschreiben werden nicht nur Erlasse publiziert. In mehreren Reglementen und Verordnungen sind Publikationen im Kreisschreiben vorgesehen (so z.B. die Ergebnisse der Synodewahlen [Synodewahlreglement], Beschlüsse über gebundene Verpflichtungskredite [Finanzhaushaltsreglement], die Ergebnisse der gesamtkirchlichen Kollekten [Reglement über die Verwendung und Verwaltung von kirchlichen Spenden] oder die Traktanden der Synode [Geschäftsordnung für die Synode]. Zudem werden im Kreissschreiben auch Informationen des Synodalrats und der gesamtkirchlichen Dienste publiziert, deren Publikation nicht gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Informationen zum Ablauf von Synodewahlen, Ordinationen, Kollektenaufrufe oder Aufrufe an Kirchgemeinden wie z.B. zur Meldung von Personalmutationen etc.). Auch wenn die bisherige Regelung diese Möglichkeiten nicht ausgeschlossen hat, wird vorgeschlagen, diese Tatsachen anlässlich der Teilrevision in den zwei neuen Absätzen 4 und 5 in allgemeiner Weise abzubilden.

Abs. 6: Das Publikationsreglement lässt in der bisherigen Regelung offen, in welcher Form das Kreissschreiben herausgegeben wird, was eine elektronische Publikation somit auch ohne Reglementsänderung nicht ausschliesst. Da an die Publikation im Kreissschreiben verschiedentlich

#### Art. 4 Kirchliche Erlasssammlung

<sup>1</sup> Die Kirchliche Erlasssammlung (KES) ist eine nach Sachgebieten gegliederte Sammlung der Erlasse der Kirche.

# <sup>1bis</sup> Sie wird in elektronischer Form veröffentlicht.

- <sup>2</sup> Bei hinreichendem allgemeinem Interesse können auch bedeutsame Dokumente, die nicht rechtsetzend sind, aufgenommen werden. Die KES enthält zudem Dokumente <u>oder Hinweise auf Dokumente</u>, die von anderen Institutionen stammen und welche für die Kirche von erheblicher Bedeutung sind.
- <sup>3</sup> Die KES wird in einer deutschsprachigen und in einer französischsprachigen Fassung geführt. Erlasse, die nicht nur ein einziges Sprachgebiet betreffen, werden in beiden Sprachen in die KES aufgenommen.
- <sup>4</sup> Die KES wird periodisch laufend aktualisiert, unter Angabe des Stichtags.

#### Art. 4 Kirchliche Erlasssammlung

- <sup>1</sup> Die Kirchliche Erlasssammlung (KES) ist eine nach Sachgebieten gegliederte Sammlung der Erlasse der Kirche.
- <sup>2</sup> Bei hinreichendem allgemeinem Interesse können auch bedeutsame Dokumente, die nicht rechtsetzend sind, aufgenommen werden. Die KES enthält zudem Dokumente, die von anderen Institutionen stammen und welche für die Kirche von erheblicher Bedeutung sind.
- <sup>3</sup> Die KES wird in einer deutschsprachigen und in einer französischsprachigen Fassung geführt. Erlasse, die nicht nur ein einziges Sprachgebiet betreffen, werden in beiden Sprachen in die KES aufgenommen.
- <sup>4</sup> Die KES wird periodisch aktualisiert, unter Angabe des Stichtags.

Rechtsfolgen geknüpft sind (z.B. Beginn von Referendums- oder Beschwerdefristen), soll die elektronische Publikation aus Rechtssicherheitsgründen explizit im Publikationsreglement verankert werden. Diese Änderung folgt den aktuellen Entwicklungen in anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften. So werden zahlreiche amtliche Anzeiger inzwischen elektronisch veröffentlicht.

Abs. 1 bis: Die Bestimmung wurde aus dem bisherigen Art. 6 Abs. 1 hierhin verschoben. Es ändert sich somit materiell nichts. Auch die sprachliche Änderung («veröffentlicht» statt «verbreitet») hat lediglich präzisierenden Charakter.

Abs. 2: In die KES werden auch Dokumente aufgenommen, die nicht von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn stammen, jedoch für die Kirche von Bedeutung sind (z.B. die Verfassung der EKS, die Charta Oecumenica oder das Grundlagenpapier der Deutschschweizer Kirchenkonferenz). Die vorgeschlagene Ergänzung ermöglicht, auf diese Erlasse und deren Bezugsquelle hinzuweisen (in elektronischer Form beispielsweise mit einem Link) ohne den Text des Erlasses selber in die KES zu übernehmen.

Abs. 4: Die elektronische KES wird bereits heute laufend aktualisiert und ist grundsätzlich jeweils auf dem aktuellen Stand. Vereinzelt können sich Verzögerungen ergeben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Erlasse rückwirkend oder kurzfristig nach der Beschlussfassung in Kraft treten.

# Art. 5 Kirchliche Informationssammlung

Die Kirchliche Informationssammlung (KIS) ist eine nach Sachgebieten gegliederte Sammlung, die namentlich Verwaltungsverordnungen, Leitbilder, Grundsatzpapiere, Konzepte, Musterreglemente, Übersichten, Merkblätter, Pflichtenhefte und Berufsbilder, nicht allgemeinverbindliche Wegleitungen, Empfehlungen sowie das aktuelle Legislaturprogramm der Kirche enthält.

# Art. 5 Kirchliche Informationssammlung

Die Kirchliche Informationssammlung (KIS) ist eine nach Sachgebieten gegliederte Sammlung, die namentlich Verwaltungsverordnungen, Leitbilder, Grundsatzpapiere, Konzepte, Musterreglemente, Übersichten, Merkblätter, Pflichtenhefte und Berufsbilder, nicht allgemeinverbindliche Wegleitungen, Empfehlungen sowie das aktuelle Legislaturprogramm der Kirche enthält.

Abs. 2: Bisher war nicht geregelt, auf welchem Weg die Dokumente der KIS den betroffenen Personen bekannt gemacht werden. Viele Dokumente der KIS sind verwaltungsintern relevant und werden ausschliesslich auf dem Intranet zur Verfügung gestellt. Mit der neuen Regelung in Art. 5 Abs. 2 ändert sich somit nichts an der bisherigen Praxis.

<u>Abs. 3:</u> Diese Regelung wurde aus Art. 6 Abs. 2 verschoben. Neu heisst es «veröffentlichen» statt «verbreiten».

<ul> <li><sup>2</sup> Sie wird in elektronischer Form den betroffenen Personenkreisen bekannt gemacht.</li> <li><sup>3</sup> Dokumente aus der KIS können in elektronischer Form veröffentlicht werden, soweit ein hinreichendes allgemeines Interesse besteht.</li> </ul>		Mit der neuen Formulierung wird hervorgehoben, dass die betreffenden Dokumente, im Gegensatz zu der Bekanntgabe nach Abs. 2, öffentlich zur Verfügung gestellt werden und für jede interessierte Person abrufbar sind.
Art. 6 Elektronische Publikationen [aufgehoben]	Art. 6 Elektronische Publikationen <sup>1</sup> Die kirchlichen Erlasse werden in elektronischer Form verbreitet. <sup>2</sup> Dokumente aus der KIS können ebenfalls in elektronischer Form verbreitet werden, soweit ein hinreichendes allgemeines Interesse besteht. <sup>3</sup> Die elektronische Publikation der Erlasse wird periodisch aktualisiert, unter Angabe des Stichtags.	Die KES und KIS werden gemäss Art. 4 und 5 ausschliesslich elektronisch publiziert (vgl. Bemerkungen zu den entsprechenden Artikeln). Es gibt somit keine separate elektronische Publikation mehr, die geregelt werden muss. Diese Bestimmungen wurden – soweit notwendig – in Art. 4 und 5 integriert.
III. Gemeinsame Bestimmungen	III. Gemeinsame Bestimmungen	
Art. 7 Wirkung der Bekanntgabe <sup>1</sup> Erlasse der KES werden als bekannt vorausgesetzt, wenn sie im Kreisschreiben veröffentlicht oder dem vom Erlass betroffenen Personenkreis mitgeteilt worden sind. <sup>2</sup> Ist ein Erlass nicht ordentlich bekannt gemacht worden, so steht der betroffenen Person indes die Möglichkeit offen, glaubhaft zu machen, dass sie den Erlass nicht kannte und trotz pflichtgemässer Sorgfalt nicht kennen konnte.	Art. 7 Wirkung der Bekanntgabe <sup>1</sup> Erlasse der KES werden als bekannt vorausgesetzt, wenn sie veröffentlicht oder dem vom Erlass betroffenen Personenkreis mitgeteilt worden sind. <sup>2</sup> Ist ein Erlass nicht ordentlich bekannt gemacht worden, so steht der betroffenen Person indes die Möglichkeit offen, glaubhaft zu machen, dass sie den Erlass nicht kannte und trotz pflichtgemässer Sorgfalt nicht kennen konnte.	Erlasse werden im Kreisschreiben und in der Regel in der (systematischen) Erlasssammlung veröffentlicht. Es soll der Klarheit halber definiert werden, dass die Publikation im Kreissschreiben für die Bekanntgabe massgeblich ist. Auch in den Kantonen ist nicht die Publikation in der systematischen Gesetzessammlung, sondern jene in der amtlichen Sammlung massgeblich (vgl. z.B. Art. 1 Abs. 1 Publikationsgesetz des Kantons Bern [PuG; BSG 103.1]). In der amtlichen Sammlung werden Erlassänderungen chronologisch publiziert; die Publikation im Kreissschreiben ist somit am ehesten mit der amtlichen Sammlung, welche die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in dieser Form jedoch nicht kennen, vergleichbar.
Art. 8 Bekanntgabe der Referendumserlasse Die Bekanntgabe der dem Referendum unterstehenden Erlasse richtet sich nach Art. 5 des Reglements über	Art. 8 Bekanntgabe der Referendumserlasse Die Bekanntgabe der dem Referendum unterstehenden Erlasse richtet sich nach Art. 5 des Reglements über	

gesamtkirchliche Abstimmungen, Referendum und Initiative in innerkirchlichen Angelegenheiten vom 12. Juni 1990 <sup>3</sup> .	gesamtkirchliche Abstimmungen, Referendum und Initiative in innerkirchlichen Angelegenheiten vom 12. Juni 1990 <sup>4</sup> .	
Art. 9 Einsichtnahme und Bezug  1 Jede Person kann die Publikationsorgane kostenlos einsehen.  2 Die gesamtkirchlichen Dienste geben auf Anfrage die KES oder einzelne Erlasse in gedruckter Form ab.	Art. 9 Einsichtnahme und Verkauf  1 Jede Person kann die Publikationsorgane kostenlos einsehen.  2 Der Verkaufspreis der KES und einzelner Sonderdrucke wird in einer vom Synodalratspräsidenten genehmigten Gebührenordnung festgelegt. Diese kann bestimmen, dass die Abgabe kostenlos oder zu einem reduzierten Preis erfolgt.	Abs. 2: Mit der Aufhebung der Bestimmung über den Sonderdruck (Art. 2 Abs. 2) wird konsequenterweise die Terminologie angepasst. Weiterhin soll es jedoch möglich sein, auch einzelne Erlasse aus der KES gedruckt zu beziehen. Des Weitern wird vorgeschlagen, dass sich das Publikationsreglement künftig nicht mehr zu den Gebühren äussert: Zum einen soll die Abgabe von Printfassungen entsprechend der geltenden Praxis grundsätzlich gebührenfrei bleiben; zum andern wird heute die Gebührenerhebung und -berechnung im Anhang des Finanzhaushaltsreglements (KES 63.120, vgl. Art. 53) geregelt.
Art. 10 Massgeblicher Text <sup>1</sup> Beide Sprachfassungen sind in gleicher Weise massgeblich. <sup>2</sup> Weichen die gedruckte und die elektronische Fassung desselben Erlasses voneinander ab, so ist bei Erlassen der Synode und des Synodalrates die gedruckte Fassung massgeblich. <sup>3</sup> Als gedruckte Fassung gilt die originalunterzeichnete Stammversion, die am Sitz der Kirchenkanzlei einsehbar ist.	Art. 10 Massgeblicher Text <sup>1</sup> Beide Sprachfassungen sind in gleicher Weise massgeblich. <sup>2</sup> Weichen die gedruckte und die elektronische Fassung desselben Erlasses voneinander ab, so ist bei Erlassen der Synode und des Synodalrates die gedruckte Fassung massgeblich. <sup>3</sup> Im Bestreitungsfall gilt die originalunterzeichnete Stammversion, die am Sitz der Kirchenkanzlei einsehbar ist.	Die Regelung in Abs. 2 und 3 ist dahingehend unklar, als dass von einer gedruckten Fassung (Abs. 2) und der Stammversion (Abs. 3) ausgegangen wird. Die Regelung wird deshalb präzisiert, was an der bisherigen Praxis jedoch nichts ändert.  Es wird weiterhin darauf verzichtet, die elektronische Version als massgeblich zu bezeichnen. Die Kantone, welche teilweise solche Regelungen kennen (wie z.B. Freiburg) verfügen bei ihren elektronischen Ausgaben der amtlichen und systematischen Erlasssammlungen über Massnahmen, welche die Sicherheit und Authentizität der veröffentlichten Dokumente gewährleisten. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn können dies nicht im selbem Umfang gewährleisten, weshalb es angezeigt ist, nach wie vor im Streitfall auf die originalunterzeichnete Stammversion abzustellen.
Art. 11 Verfahren zur Berichtigung und Anpassung offensichtlicher und anderer Fehler <sup>1</sup> Die Kirchenkanzlei nimmt folgende Berichtigungen selbst vor:	Art. 11 Verfahren zur Berichtigung und Anpassung offensichtlicher und anderer Fehler <sup>1</sup> Die Kirchenkanzlei nimmt folgende Berichtigungen selbst vor:	

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> KES 21.210.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> KES 21.210.

- a) die Berichtigung der Veröffentlichung, wenn der veröffentlichte Text nicht dem verabschiedeten entspricht,
- b) die Berichtigung von Rechtschreibung, Grammatik, Schriftsatz oder Gesetzestechnik, sofern ein offensichtliches Versehen vorliegt und die Berichtigung den Sinn der Bestimmung nicht verändert,
- c) die terminologischen Anpassungen, namentlich bei einer Änderung der Bezeichnung eines Dienstes oder eines Erlasses.
- <sup>2</sup> Die Berichtigung anderer Fehler erfordert einen neuen Entscheid der Beschlussbehörde. Die Geschäftsprüfungskommission ist jedoch zuständig, wenn bei einem Erlass der Synode bloss die Formulierung berichtigt werden muss. Sie entscheidet zugleich, ob mit der Veröffentlichung der Berichtigung eine allfällige Referendumsfrist neu zu laufen beginnt.
- IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 12 Vollzug

Der Synodalrat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Insbesondere bestimmt er die Zuständigkeiten und die organisatorischen Abläufe.

# Art. 13 Änderung bestehender Erlasse

Das Reglement über gesamtkirchliche Abstimmungen, Referendum und Initiative in innerkirchlichen Angelegenheiten vom 12. Juni 1990 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2-4 ersetzen:

- <sup>2</sup> Nach ihrer Verabschiedung durch die Synode veröffentlicht die Kirchenkanzlei in der Regel den vollen Wortlaut der dem Referendum unterstehenden Erlasse und Beschlüsse im Kreisschreiben des Synodalrates.
- <sup>3</sup> Diese Veröffentlichung enthält einen Hinweis auf die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und auf die Referendumsfrist.

- a) die Berichtigung der Veröffentlichung, wenn der veröffentlichte Text nicht dem verabschiedeten entspricht,
- b) die Berichtigung von Rechtschreibung, Grammatik, Schriftsatz oder Gesetzestechnik, sofern ein offensichtliches Versehen vorliegt und die Berichtigung den Sinn der Bestimmung nicht verändert,
- c) die terminologischen Anpassungen, namentlich bei einer Änderung der Bezeichnung eines Dienstes oder eines Erlasses.
- <sup>2</sup> Die Berichtigung anderer Fehler erfordert einen neuen Entscheid der Beschlussbehörde. Die Geschäftsprüfungskommission ist jedoch zuständig, wenn bei einem Erlass der Synode bloss die Formulierung berichtigt werden muss. Sie entscheidet zugleich, ob mit der Veröffentlichung der Berichtigung eine allfällige Referendumsfrist neu zu laufen beginnt.
- IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 12 Vollzug

Der Synodalrat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Insbesondere bestimmt er die Zuständigkeiten und die organisatorischen Abläufe.

# Art. 13 Änderung bestehender Erlasse

Das Reglement über gesamtkirchliche Abstimmungen, Referendum und Initiative in innerkirchlichen Angelegenheiten vom 12. Juni 1990 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2-4 ersetzen:

- <sup>2</sup> Nach ihrer Verabschiedung durch die Synode veröffentlicht die Kirchenkanzlei in der Regel den vollen Wortlaut der dem Referendum unterstehenden Erlasse und Beschlüsse im Kreisschreiben des Synodalrates.
- <sup>3</sup> Diese Veröffentlichung enthält einen Hinweis auf die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und auf die Referendumsfrist.

Die Geschäftsordnung für die Synode vom 9. Juni 1999 <sup>5</sup> wird wie folgt geändert:	Die Geschäftsordnung für die Synode vom 9. Juni 1999 <sup>6</sup> wird wie folgt geändert:	
Art. 29 Abs. 2 <i>ergänzen</i> :	Art. 29 Abs. 2 <i>ergänzen</i> :	
d) Vornahme von Berichtigungen gemäss Art. 11 Abs. 2, 2. Satz des Reglementes über die Publikationen vom 7. Juni 2005.	<ul> <li>d) Vornahme von Berichtigungen gemäss Art. 11</li> <li>Abs. 2, 2. Satz des Reglementes über die Publikationen vom 7. Juni 2005.</li> </ul>	
Art. 14 Inkrafttreten	Art. 14 Inkrafttreten	
Der Synodalrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens <sup>7</sup> .	Der Synodalrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens <sup>8</sup> .	
Art. 15 Inkrafttreten der Änderungen vom 24./25. Mai 2022		
Die Änderungen vom <mark>24./25</mark> . Mai 2022 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.		
Art. 16 Indirekte Änderungen vom 24./25. Mai 2022		In zwei der zahlreichen Bestimmungen, die eine Publika-
<sup>1</sup> Das Reglement über den Datenschutz vom 4. Dezem-		tion im Kreisschreiben vorschreiben, wird explizit auf das
ber 2018 (Datenschutzreglement; KES 22.050) wird wie folgt geändert:		«ENSEMBLE» verwiesen. In welcher Form das Kreiss- schreiben erscheint ist im vorliegenden Reglement gere-
Art. 7 Abs. 4 (geändert)		gelt und sollte nicht in anderen Erlassen wiederholt wer-
		den. Der Hinweis auf das «ENSEMBLE» ist somit ersatz-
<u>4 Die zuständige Stelle gibt vor der erstmaligen Be-</u> kanntgabe einer bestimmten Listenauskunft allen auf		los zu streichen.
der Liste aufgeführten Personen durch persönliche An-		
frage oder Bekanntmachung im Kreisschreiben (EN-		
SEMBLE) die Gelegenheit, sich zur Bekanntgabe zu		
äussern.		
<sup>2</sup> Das Reglement über den gesamtkirchlichen Finanz- haushalt vom 20. Mai 2019 (Finanzhaushaltsreglement;		
KES 63.120) wird wie folgt geändert:		
Art. 66 Abs. 3 (geändert)		

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> KES 34.110.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> KES 34.110.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Beschluss des Synodalrates vom 29. Juni 2005: Das Publikationsreglement tritt am 1. September 2005 in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Beschluss des Synodalrates vom 29. Juni 2005: Das Publikationsreglement tritt am 1. September 2005 in Kraft.

<sup>3</sup> Ein Beschluss über einen gebundenen Verpflich-	
tungskredit ist im Kreissschreiben (ENSEMBLE) zu	
veröffentlichen, wenn er die ordentliche Kreditzustän-	
digkeit des Synodalrats für neue Ausgaben übersteigt.	